

**Änderung der Rahmenordnung
für Ergänzungsstudien im Lehramt
an der Universität Hamburg, der
Technischen Universität Hamburg-
Harburg, der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg, der Hochschule
für Musik und Theater Hamburg und der
Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Vom 4. Juli 2016

Die Präsidien der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg-Harburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg haben im gegenseitigen Einvernehmen am 17. Januar 2017 die vom Gemeinsamen Ausschuss Lehrerbildung am 4. Juli 2016 auf Grund von § 96 a Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Änderung der Rahmenordnung für Ergänzungsstudien im Lehramt an der Universität Hamburg vom 12. Juni 2013, 10. Juli 2013 und 4. September 2013 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

I.

Die Rahmenordnung für Ergänzungsstudien im Lehramt an der Universität Hamburg wird wie folgt geändert:

1. § 1 Anwendungsbereich erhält folgende Fassung:

„Die Rahmenordnung regelt das Verfahren und die Anforderungen für Studieninteressierte, die in einem EU-Land bzw. Nicht-EU-Staat eine einschlägige Lehramtsprüfung abgelegt haben und ein weiteres Unterrichtsfach (mit Ausnahme von Kunst und Musik) oder einen weiteren Förderschwerpunkt in eben diesem Lehramtstyp absolvieren möchten. Sie ist auch anwendbar für Studieninteressierte, die an der Universität Hamburg eine Masterprüfung für ein Lehramt (KMK Lehramtstyp 2) mit einem Teilstudiengang Evangelische Religion abgelegt haben, selbst aber nicht evangelischer Konfession sind und daher ein weiteres, der eigenen Konfession bzw. Religion entsprechendes Unterrichtsfach (also: Alevitische Religion, Islamische Religion oder Katholische Religion) in eben diesem Lehramtstyp absolvieren möchten.“

2. § 2 Studienangebot erhält folgende Fassung:

„Bei einem Ergänzungsstudium handelt es sich um eine Teilhabe am bestehenden Lehrangebot im Umfang von in der Regel mindestens 71 bis maximal 96 Leistungspunkten je nach Lehramtsstufe. Die Studieninhalte sowie die entsprechende Leistungsüberprüfung im jeweils festgestellten Unterrichtsfach und dessen Fachdidaktik richten sich nach den Rahmen-Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Master-Lehramtsstudiengänge und den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Bachelor- und Master-Teilstudiengänge.“

II.

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Die Änderung zu 1. gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen. Die Änderung zu 2. gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen als auch zum Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach der Rahmenordnung für Ergänzungsstudien im Lehramt an der Universität Hamburg vom 12. Juni 2013, 10. Juli 2013 und 4. September 2013 abschließen.

Hamburg, den 1. Februar 2017

**Universität Hamburg
Technische Universität Hamburg-Harburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hochschule für Musik und Theater Hamburg
Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 206